

Satzung
des Vereins „Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.“
in der Fassung vom 19.04.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Miltenberg.
- (2) Der im Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Miltenberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Personen begünstigt werden.

§ 3

Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er trägt zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen im Landkreis Miltenberg bei. Der Satzungszweck wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sicherung wertvoller Landschaftsteile durch Erwerb, Pacht oder sonstige zivilrechtliche Maßnahmen,
- b) Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer

standorttypischen Ausprägung

- c) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
- d) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
- e) Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
- f) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- g) Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- h) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
- i) Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
- j) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- k) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.
- (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (8) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragssatzung zu regeln. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Fachbeirat (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderung der Vereinssatzung
 - e) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Geschäftsberichts
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - g) Bestellung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge
 - i) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt

- (7) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (8) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand sollen zu gleichen Teilen (in Drittelparität) angehören:

- a) Vertreter der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises
- b) Vertreter von Naturschutzverbänden, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen
- c) Vertreter von Land- und Forstwirtschaft.

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie keine laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung darstellen oder nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 - b) Beschluss über die Mitgliedschaft
 - c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung
 - h) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen Fachbeirat und Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 8

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
 - (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:
 - a) Naturschutz
 - b) Landwirtschaft
 - c) Forst
 - d) Wasserwirtschaft
- Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Der Fachbeirat wird zur Mitgliederversammlung und mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung eingeladen. Die Mitglieder des Fachbeirates üben beratende Funktion aus.
 - (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.
 - (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen.
 - (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates und des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 10

Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Leistungen, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miltenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 (Satz 1) genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen sind.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.